

Verein für Konsumenteninformation  
Bereich Recht  
Linke Wienzeile 18  
1060 Wien  
Tel. +43 1 588 77-320

Dr. Petra Leupold, LL.M. (UCLA)  
E-Mail: [akademie@vki.at](mailto:akademie@vki.at)  
ZVR-Zahl: 389759993

Datum: 18.5.2018

An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz  
Per E-Mail: [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)

**Stellungnahme des VKI zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
der Verein für Konsumenteninformation dankt für die Einladung zur Stellungnahme und äußert sich zum og Vorschlag wie folgt:

**Vorbemerkungen**

Die effiziente Durchsetzung von Verbraucherrechten ist ein zentrales Anliegen des Verbraucherschutzes. Ein hoher Verbraucherschutzstandard lässt sich nur dann erreichen, wenn die Einhaltung der materiellen Verbraucherrechte in der Praxis auch durch effektives Enforcement abgesichert ist. Dafür bedarf es besonderer Instrumente, die – ergänzend zum Public Enforcement durch Verwaltungsbehörden – den Zugang zum Recht für VerbraucherInnen sicherstellen.

Die individuelle Rechtsdurchsetzung durch VerbraucherInnen scheitert in einem Großteil der Fälle an ökonomischen und sozialen Hürden. Insbesondere in Massenschadensfällen, in denen eine Vielzahl Betroffener wegen desselben rechtswidrigen Verhaltens geschädigt ist, weist die bestehende Rechtslage eklatante Rechtsschutzdefizite auf. Die herkömmlichen Möglichkeiten des österreichischen Zivilprozessrechts reichen zur Bewältigung hier bekanntlich nicht aus: Verbandsklagen nach §§ 28, 28a KSchG und §§ 14 f UWG haben sich in der Praxis als äußerst effizientes Mittel zur präventiven Marktkontrolle bewährt, dienen aber nicht der Durchsetzung individueller Leistungsansprüche. Musterklagen (§ 502 Abs 5 Z 3 ZPO<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> Für diese besteht nach Abtretung eines Anspruchs an die in § 29 KSchG angeführten Verbände ein erleichterter – weil streitwertunabhängiger – Zugang zum OGH.

leisten iS einer strategic litigation einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsentwicklung und Rechtssicherheit, sind aber für Massenschäden nicht geeignet, weil Urteilen selbst bei identer Sach- und Rechtslage keine Bindungswirkung zukommt und mit der Klageeinbringung keine Verjährungshemmung für gleichgelagerte Ansprüche von Betroffenen einhergeht. Die als Behelfslösung entwickelte Sammelklage österreichischer Prägung (Abtretung und objektive Klagenhäufung, § 227 ZPO) hat eine Reihe von Nachteilen, erreicht erfahrungsgemäß nur einen Bruchteil der Betroffenen, ermöglicht keine prozessökonomische Abwicklung eines Massenschadenfalls und scheidet bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten im Regelfall aus<sup>2</sup>.

Der VKI setzt sich daher seit langem für eine Reform ein, die die Einführung einer echten Musterklage zur beispielhaften Klärung strittiger Tat- und Rechtsfragen vorsieht und eine zügige und kostenökonomische Abwicklung von Massenschadensfällen ermöglicht<sup>3</sup>.

Mit dem vorliegenden Vorschlag strebt die Europäische Kommission – auf Basis umfangreicher Analysen, Konsultationen mit Experten und Evaluierungen des status quo<sup>4</sup> – eine Effektivierung der Rechtsdurchsetzung an, die in Form der **Überarbeitung der Injunctions-Directive (2009/22/EG)** am bewährten Instrument der Verbandsklage ansetzt und dieses behutsam weiterentwickelt.

Der Vorschlag ist sichtlich darum bemüht, den Pfad „**europäischer Rechtstradition**“ nicht zu verlassen und grenzt sich deutlich vom US-amerikanischen System der class action ab<sup>5</sup>; die Regelungen unterscheiden sich sowohl materiell-rechtlich als auch prozessrechtlich grundlegend von den Rahmenbedingungen in den USA. So können nur bestehende Ansprüche durchgesetzt werden; Verbrauchern können nur ihre auch im Individualverfahren zustehenden Schäden ersetzt werden (keine Punitive Damages); das nationale Kostenrecht bleibt unberührt, sodass die unterliegende Partei dem Gegner weiterhin Kostenersatz leisten muss (Erfolgsprinzip); in das System der Gerichtsbarkeit wird nicht eingegriffen (keine Jury-Trials); es sind keine Erfolgshonorare für Rechtsanwälte vorgesehen (Contingency Fees); der Kreis der potentiellen Kläger ist stark beschränkt, einer laufenden Überprüfung und strengen Transparenzanforderungen unterworfen. Damit besteht von vornherein keinerlei Anreiz für

---

<sup>2</sup> Der klagende Verband hat enorme Haftungsrisiken und Organisationskosten. So führt die Bündelung zwar in der Anfangsphase zu einer Kostendämpfung bezüglich der (degressiv ausgestalteten) Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltskosten; diese führt aber spätestens beim Beweisverfahren zu einer für den Unterliegenden potentiell existenzbedrohenden Kostenexplosion. Einwendungen des Beklagten gegen die „Zulässigkeit“ der Sammelklage führen ferner in praxi zu zeit- und kostenaufwändigen Zwischenstreitigkeiten. Die Rechtsverfolgung gegenüber ausländischen Beklagten im Inland ist iaR nicht möglich, weil durch die Zession der Verbrauchergerichtsstand verloren geht (EuGH Rs *Shearson, Facebook*) und der Deliktsgerichtsstand eine gebündelte Einklage bei einem Gericht nicht zulässt.

<sup>3</sup> Fehlende Instrumentarien zur wirksamen Durchsetzung des Verbraucherrechts haben auch negative Auswirkungen auf das Justizsystem; die heimischen Gerichte werden durch eine Vielzahl von Einzelprozessen belastet. Ferner wird der Markt zulasten jener Mitbewerber verzerrt, die Verbraucherrechte einhalten. Mangelndes Enforcement wirkt damit auch zulasten eines lautereren Mitbewerbs.

<sup>4</sup> S Collective Redress Report (COM(2018) 40 final), der die Defizite der Rechtsdurchsetzung schonungslos offenlegt und zum Ergebnis kommt, dass nur in 5 Mitgliedstaaten (wirksame) Instrumente für die Abwicklung von Massenschadensfällen existieren. Österreich ist nicht darunter.

<sup>5</sup> Auch werden die Rechtsschutzmechanismen und Grundsätze, die in der Empfehlung der Kommission von 2013 vorgesehen sind (2013/396/EU), ausdrücklich aufgenommen.

„erpresserische“ Klagen (Strike Suits); Klagsmissbrauch, Overdeterrence oder eine Übernahme „amerikanischer Verhältnisse“ sind mit diesem Vorschlag nicht zu befürchten.

**Der VKI begrüßt den Vorschlag ausdrücklich.** Der Ausbau des Instruments der Verbandsklage fügt sich nahtlos in die bestehende Rechtssystematik und -praxis und steht mit (europäischen wie auch) österreichischen zivil- und zivilprozessrechtlichen Wertungen und Grundsätzen im Einklang. Die Regelung erscheint – in gesamthafter Betrachtung – auch geeignet, als effektives Mittel zur Rechtsdurchsetzung in Massenschadensfällen zu fungieren und stellt damit eine erhebliche Verbesserung im Vergleich zum status quo dar.

Im Detail besteht nach Ansicht des VKI noch Änderungs- und Ergänzungsbedarf. Besonderes Augenmerk ist vor allem auf die **Wirksamkeit und Praxistauglichkeit** der vorgeschlagenen Regelungen zu legen, um das Instrument der Verbandsklage in der Praxis nicht leerlaufen zu lassen und eine effektive Durchsetzung von Verbraucherrechten zu gewährleisten. Änderungs- und Nachschärfungsbedarf sieht der VKI in Hinblick auf seine Erfahrungen aus langjähriger Klagstätigkeit insbesondere in Bezug auf die für die Wirksamkeit des Instruments besonders sensiblen Regelungsbereiche Finanzierung, Transparenz und (Umfang der) Aktivlegitimation.

### Zu den einzelnen Regelungen

#### Mindestharmonisierung (Art 1 Abs 2)

Art 1 Abs 2 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Bestimmungen erlassen oder beibehalten dürfen, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen (vgl auch ErwGr 24).

Die Richtlinie enthält demnach – dem Ansatz der geltenden Unterlassungsklagen-Richtlinie entsprechend – lediglich mindestharmonisierende Vorgaben. Der nationale Gesetzgeber kann sowohl parallele oder weitergehende Instrumente kollektiven Rechtsschutzes einführen oder beibehalten, als auch zB den Kreis der Aktivlegitimierten erweitern.

Der Ansatz der Mindestharmonisierung ermöglicht eine weitgehende Einbettung in die nationalen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten. Nicht zuletzt wird damit jenen Mitgliedstaaten, die auf Basis der Empfehlung der Kommission aus 2013 bereits kollektive Rechtsschutzverfahren eingeführt oder ausgebaut haben, ermöglicht, diese beizubehalten.

Aus Verbrauchersicht ist dies **ausdrücklich zu begrüßen**.

#### Anwendungsbereich (Art 2 Abs 1 iVm Anhang I)

Der sachliche Anwendungsbereich der geltenden Unterlassungsklagen-Richtlinie ist auf 15 Unionsrechtsakte beschränkt und enthält massive Lücken in Hinblick auf zahlreiche Bereiche, in denen die Kollektivinteressen von Verbrauchern europarechtlich derzeit nicht (ausreichend) geschützt sind. Eine sachliche Rechtfertigung für eine Abstufung des Rechtsschutzes je nach

Rechtsgebiet ist in Hinblick auf den jeweils klar verbraucherbezogenen Schutzzweck der Unionsrechtsakte und die gleichermaßen zentral beeinträchtigten Interessen der Verbraucher nicht ersichtlich. Nach Anhang I des Vorschlags wird der Anwendungsbereich daher auf 59 Unionsrechtsakte erweitert, und umfasst ua auch Verstöße gegen Datenschutzrecht (DSGVO), Versicherungs(vertriebs)recht (IDD, Solvency II, PRIIPs), Reiserecht (ua Fluggastrechte-VO), Kapitalmarkt- (MiFID II, Prospekt-RL) und Telekommunikationsrecht (Universaldienst-RL).

Die Ausdehnung ist aus Verbraucherschutzsicht essentiell. Sie **schließt empfindliche Rechtsschutzlücken**, insbesondere (aber nicht nur) in den genannten Bereichen, wo bis dato ein Aufgreifen unzulässiger Praktiken, die gegen Kollektivinteressen von Verbrauchern verstoßen, mittels Verbandsklage lediglich partiell – nämlich im Kontext einer unzulässigen Klausel iSd §§ 28, 28a KSchG – möglich ist.

Begrüßt wird ferner, dass die RL auch für Verstöße gilt, die vor Beginn oder vor Abschluss der Verbandsklage bereits eingestellt wurden (Art 2 Abs 1 Satz 2). Damit wird insbesondere in Fällen wie dem Dieselskandal eine kollektive Rechtsdurchsetzung für die Schäden individueller Verbraucher auch dann ermöglicht, wenn der Unternehmer sein rechtswidriges Verhalten bereits eingestellt hat<sup>6</sup>.

#### **Aktivlegitimation (Art 4)**

Das System der Unterlassungsklagen-Richtlinie, wonach lediglich bestimmte „qualifizierte Einrichtungen“ klagsbefugt sind, wird beibehalten, der Kreis der aktivlegitimierten Verbände zusätzlich um das Erfordernis der Gemeinnützigkeit (kein Erwerbszweck) eingeschränkt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Erfüllung der Kriterien regelmäßig zu überprüfen (Abs 1). Damit soll sichergestellt werden, dass es zu keinem Klagsmissbrauch kommt. Das Bestehen gewisser Qualitätskriterien wird vom VKI aus Verbraucherschutzgründen prinzipiell begrüßt. Vorsicht ist freilich insofern geboten, als allzu rigorose Vorgaben zum Einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen können. Zum Anderen ist mit Blick auf die Praxistauglichkeit des Instruments besonders darauf zu achten, dass unnötige Rechtsunsicherheit, die einer effizienten Prozessplanung und Verfahrensführung entgegen steht und der Wirksamkeit der Verbandsklage zuwider läuft, vermieden wird.

Der Vorschlag benennt in Abs 3 „insbesondere Verbraucherorganisationen und unabhängige öffentliche Stellen“, für die eine Klagslegitimation sicherzustellen ist. Problematisch ist aber, dass den Mitgliedstaaten (ohne ausdrückliche Einschränkung) freigestellt wird, hinsichtlich des **Umfangs der Aktivlegitimation** zu differenzieren. So können die Mitgliedstaaten vorsehen, welche qualifizierten Einrichtungen bestimmte der in Art 5 f vorgesehenen Rechtsschutzmaßnahmen erheben dürfen (Abs 4), womit Abstufungen und Beschränkungen hinsichtlich der Reichweite des Rechtsschutzes denkbar sind. Die Regelung erscheint neben

---

<sup>6</sup> Die Regelung ist nicht zuletzt in Hinblick auf Art 5 Abs 3 von besonderer Bedeutung, da die Geltendmachung von „Abhilfemaßnahmen“ iSv Beseitigungs- und Leistungsansprüchen stets ein (rechtskräftiges) Feststellungs- oder Unterlassungsurteil hinsichtlich des Verstoßes erfordert. Vgl dagegen das (materiell-rechtliche) Erfordernis der Begehungsgefahr für die erfolgreiche Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs nach §§ 28, 28a KSchG, § 14 UWG sowie die kurze Verjährung gem § 20 Abs 1 UWG für Unterlassungsansprüche.

den in Abs 1 normierten Qualifikationsanforderungen an Verbände als weitere (anspruchsbezogene) Einschränkung überschießend. Die Beschränkung der von den Verbänden erzielbaren Maßnahmen ist einer Abstufung des Rechtsschutzes (Unterlassung und/oder Beseitigung) entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung und wirkt sich unmittelbar zulasten der betroffenen VerbraucherInnen aus. Die damit geschaffene Komplexität dürfte sich ferner als potentiell ineffizient und unübersichtlich erweisen.

Unzweckmäßig erscheint auch die – neben dem in Abs 1 normierten „Qualifikationssystem“ – in Abs 5 (vgl für grenzüberschreitende Verbandsklagen Art 16 Abs 1 S 2) vorgesehene **Überprüfung des Zweckzusammenhangs durch das Gericht im Einzelfall**. Das Erfordernis eines „direkten Zusammenhangs“ zwischen den „Hauptzielen der Einrichtung“ und den konkret verletzten Rechten (vgl Art 5 Abs 1) bzw die Frage, ob „der Zweck“ der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall die Klagshebung rechtfertigt, schafft massive Rechtsunsicherheit, leistet willkürlichen Unterscheidungen Vorschub und erscheint geeignet, Verbände an einer Rechtsdurchsetzung im Interesse der VerbraucherInnen zu hindern. Die damit einhergehenden Abgrenzungs- und Auslegungsfragen führen zu Zwischenstreitigkeiten und Verzögerungen, die dem mit der Reform verfolgten Ziel einer effizienten und prozessökonomischen Rechtsdurchsetzung abträglich sind. Die Anknüpfung der Aktivlegitimation der qualifizierten Einrichtung als (notwendig) rechts- und parteifähiger (quasi-) juristischer Person an ihren (satzungsmäßigen oder tätigkeitsbezogenen) Zweck erscheint als Anlehnung an die ultra vires-Lehre, von der die gesellschaftsrechtliche Doktrin mit guten Gründen Abstand genommen hat, ferner aus Verkehrsschutzerwägungen und Rechtssicherheitserwägungen bedenklich.

Allgemein gilt es zu beachten, dass ein System eingeschränkter Klagslegitimation auf bestimmte gemeinnützige Verbände bedingt, dass zugleich Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Verbandsklagen durch die **Sicherstellung ausreichender finanzieller Ausstattung der Verbände und die Bereitstellung der nötigen Ressourcen** ermöglichen. Andernfalls kann das Ziel einer effizienten kollektiven Rechtsdurchsetzung nicht erreicht werden. In dem Zusammenhang sind insbesondere die rigorosen Vorgaben für eine – bei hohen Streitwerten zur Abdeckung des Prozesskostenrisikos unumgängliche – Drittmittelfinanzierung bei Abhilfemaßnahmen (Art 7) kritisch zu sehen. Näherer Konkretisierung bedarf ferner das allgemeine Bekenntnis zu einer Bereitstellung ausreichender öffentlicher Mittel in Art 15.

### **Maßnahmen der Verbandsklage (Art 5 f)**

Während das Rechtsschutzziel der Verbandsklage bis dato nur auf die Unterlassung (drohenden) rechtswidrigen Verhaltens und die Hintanhaltung (erstmaliger oder wiederholter) Verstöße in der Zukunft gerichtet ist, räumt Art 5 Abs 2 lit b den Verbänden auch die Möglichkeit ein, auf Feststellung eines Verstoßes und auf Beseitigung (Abhilfemaßnahmen, „redress orders“) zu klagen. Beide Maßnahmen stellen einen **zentralen Bestandteil kollektiver Rechtsdurchsetzung** dar, und sind **erforderlich, um bestehende Rechtsschutzdefizite zu beseitigen:**

- Die Möglichkeit einer **Feststellungsklage** schließt eine Rechtsschutzlücke, die in Österreich aus der Konzeption der „Musterklage“ nach § 502 Abs 5 Z 3 ZPO resultiert. Diese erfordert eine Zession von Ansprüchen an den klagenden Verband, sodass eine Geltendmachung reiner (negativer) Feststellungsklagen zur Klärung strittiger Rechtsfragen ausscheidet. Die Feststellungsklage ist vor allem im Verein mit der Erweiterung der subjektiven Rechtskraft und der Verjährungshemmung für individuelle Ansprüche betroffener VerbraucherInnen (Art 10 und 11) ein taugliches Vehikel, gemeinsame Tat- und Rechtsfragen in einem Musterprozess kostengünstig und prozessökonomisch einer Klärung zuzuführen.
- Die **Ergänzung der Verbandsklage um einen Leistungsanspruch ist wesentlich** (Art 5 Abs 3, Art 6 Abs 1). Eine Beseitigung rechtswidriger Folgen für die Vergangenheit zugunsten individueller Verbraucher kann nach geltender Rechtslage mittels Verbandsklage nicht bzw nur sehr eingeschränkt erwirkt werden<sup>7</sup>. Konsequenz davon ist, dass dem individuellen Verbraucher ein Urteil im Verbandsklagsverfahren nicht unmittelbar zugute kommt. Dem Verband wiederum entsteht hinsichtlich der Durchsetzung bestehender Rückzahlungsansprüche betroffener Verbraucher (zB unzulässiges Zahlscheinentgelt, überhöhte Gebühren) im Anschluss an ein rechtskräftiges Urteil ein ineffizienter Organisations- und Sammlungsanfang, wenn der Unternehmer die bestehenden Ansprüche betroffener VerbraucherInnen nicht „freiwillig“ von sich aus befriedigt.
- Das Rechtsschutzziel der „**Abhilfemaßnahmen**“ ist mit der Beseitigung der „fortwirkenden Auswirkungen des Verstoßes“ für die Vergangenheit breit formuliert und soll nach der demonstrativen Aufzählung (arg „unter anderem“) in Art 6 Abs 1 „je nach Sachlage“ Ansprüche auf Entschädigungs-, Reparatur-, Ersatzleistungen, Preisminderung, Ermöglichung der Vertragskündigung, Wandlung und Kaufpreiserstattung umfassen. Die Abhilfemaßnahme kann nach dem telos des Vorschlags neben Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüchen insbesondere auch eine allgemeine Beseitigung fortwirkender Auswirkungen des Verstoßes oder Störungszustände durch Richtigstellung/Information oder Aufklärung umfassen (vgl Art 9 als Sonderfall der Beseitigung). Insofern empfiehlt sich freilich eine ausdrückliche Klarstellung.
- In Art 6 Abs 1 Satz 2 wird den Mitgliedstaaten freigestellt, ein Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher zu verlangen, bevor ein „Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss“ erlassen wird. In Ansehung der in Art 5 Abs 2 getroffenen Vorgabe, dass für Feststellungs- wie auch Unterlassungsklagen (lit b) ein Mandat der betroffenen Verbraucher ausdrücklich *nicht* erforderlich ist, dürfte es sich um ein

---

<sup>7</sup> Über den Tatbestand des „Sich-Berufens“ (§ 28 KSchG) auf unzulässige Klauseln werden nur jene Fallkonstellationen erfasst, in denen sich der Unternehmer aktiv auf eine unzulässige Klausel beruft (etwa durch Übermittlung unberichtigter Kontoauszüge), während in Fällen, in denen der Unternehmer schlicht untätig (passiv) bleibt, ein Vorgehen mittels Verbandsklage ausscheidet. Vgl zum Folgenbeseitigungsanspruch de lege lata aber *Rott*, VbR 2016, 172; für D iZm Klauselklagen zuletzt abl BGH I ZR 184/15; vgl dagegen in Hinblick auf die Qualifikation einer Verwendung unzulässiger AGB als unlautere Geschäftspraktik oder sonstige unlautere Handlung § 15 UWG.

Redaktionsversehen handeln. Die entsprechende Passage in Art 6 Abs 1 ist daher zur Klarstellung ausdrücklich auf Abhilfebeschlüsse (= Leistungsansprüche) zu beschränken.

- Art 6 Abs 2 und 3 unterscheidet bezüglich der Abhilfemaßnahmen **drei Fallgruppen**, für die jeweils unterschiedliche Vorgaben gelten:

(a) Ausdrücklich begrüßt wird die Einführung einer **Abschöpfungslösung für Streu- und Bagatellschäden** (Abs 3 lit b). Wenn mit einer Geltendmachung durch individuelle Verbraucher aufgrund der Geringfügigkeit der Schäden des Einzelnen nicht zu rechnen ist (vgl ErwGr 19), die Schäden aber in Summe von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, kann das (Haftungs-)Recht seine verhaltenssteuernde Wirkung nicht ausreichend erfüllen. Eine Abschöpfungslösung stellt in diesen Fällen die generalpräventive Wirkung sicher. Sie kann in Österreich an das Vorbild des § 111 TKG anknüpfen. Zu begrüßen ist, dass der abgeschöpfte Betrag den Kollektivinteressen der Verbraucher zugute kommen soll (ErwGr 21 führt beispielhaft Prozesskostenfonds, Sensibilisierungskampagnen und Verbraucherbewegungen an).

In Hinblick auf die Erfahrungen mit der Gewinnabschöpfungsnorm in § 10 dUWG ist besonders auf eine praxistaugliche Ausgestaltung des Anspruchs zu achten, die die bekannten Schwächen der deutschen Regelung vermeidet<sup>8</sup>. Vorgesehen werden sollten zu diesem Zweck besondere Auskunftsansprüche des klagenden Verbands/Offenlegungspflichten des Beklagten in Hinblick auf die oft schwierige Ermittlung des „Gesamtschadens“, Erleichterungen bezüglich Schadens- und Kausalitätsnachweis und die Sicherstellung ausreichender Anreize zur Klagsführung (Risikotragung vs Drittbegünstigung/Partizipation am Erlös).

(b) Die **Abgrenzung der Fallgruppen** in Abs 3 lit a („Identifizierbarkeit“ der betroffenen Verbraucher, „Vergleichbarkeit“ der Schäden) und Abs 2 (Komplexität der Quantifizierung der individuellen Ansprüche wegen der Natur des Schadens), ist unklar und dürfte in zahlreichen Fällen für Einordnungsschwierigkeiten sorgen. Die damit vorprogrammierten Zwischenstreitigkeiten liegen nicht im Interesse einer prozessökonomischen effektiven Verbandsklagstätigkeit. Insbesondere die Begriffe der „**Identifizierbarkeit**“ der betroffenen Verbraucher sowie der „**Vergleichbarkeit**“ der Schäden bedürfen einer präzisierenden Klarstellung im verfügenden Teil. Dabei ist ein weites Verständnis geboten, um die (für Abs 3 lit a zwingend vorgesehenen) Abhilfemöglichkeiten zugunsten des Einzelnen nicht zu weiten Teilen leer laufen zu lassen. Dem entspricht ErwGr 18, der klarstellt, dass die einzelnen Verbraucher nicht vom Verband identifiziert werden müssen; dies liegt auch den ErwGr 20 (das Gericht kann vom Unternehmer die Bereitstellung sachdienlicher Informationen wie die Identität der betroffenen Verbraucher verlangen) sowie Art 13 zugrunde, wonach eine Identifizierbarkeit durch den

---

<sup>8</sup> S dazu zuletzt *Reiter/Methner/Schenkel*, Die deutsche Gewinnabschöpfungsklage – Ein stumpfes Schwert für den Verbraucherschutz, VbR 2018/27.

Unternehmer ausreicht und auf Antrag des Verbands auch eine entsprechende Vorlagepflicht besteht; vgl auch Art 9 hinsichtlich der – nach Möglichkeit individuellen – Informationspflichten des Unternehmers.

- (c) Der Tatbestand in Abs 3 lit a stellt auf eine „**Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf**“ ab. Die aus Verstößen gegen die im Anhang aufgezählten Unionsrechtsakte resultierenden möglichen Massenschäden sind freilich nicht auf Vertragsverhältnisse oder Dauersachverhalte beschränkt, sondern können gleichermaßen deliktischer Natur sein und aus einem einmaligen Verstoß resultieren (zB Produkthaftungs-RL). Eine sachliche Rechtfertigung, die Verbandsklage nur im vertraglichen, nicht aber im deliktischen Bereich zuzulassen, oder je nach Dauer der Rechtsverletzung zu differenzieren, besteht evident nicht; auch in den Erwägungsgründen wird darauf mit keinem Wort Bezug genommen. Damit dürfte von einem Versehen auszugehen sein; die Formulierung ist entsprechend anzupassen, etwa auf „der durch den gleichen Verstoß“ oder „die gleiche Rechtsverletzung“ verursacht wurde“, die Wortfolge „in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf“ ersatzlos zu streichen.
- (d) Für die Fallgruppe der **komplexen Quantifizierung** der individuellen Ansprüche (Abs 2) soll den Mitgliedstaaten die Option eingeräumt werden, anstelle eines Abhilfebeschlusses einen bloßen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers zu erlassen sowie ein Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher vorzusehen (opt-in). Beide **Öffnungsklauseln konterkarieren das Ziel der Gewährleistung eines einheitlichen (hohen) Schutzniveaus in Europa**. Die mit einer Regelung auf Ebene der Mitgliedstaaten einhergehende schematische Beurteilung führt ferner dazu, dass Rechtsschutzmöglichkeiten im Verbandsverfahren nicht optimal ausgeschöpft werden können. Hinreichend sowie zweckmäßiger erscheint es daher, die Beurteilung, ob „in hinreichend begründeten Fällen“ (Abs 2 Satz 1) „ausnahmsweise“ (ErwGr 19) die Leistungsansprüche aufgrund der besonderen Komplexität im Individualverfahren zu verhandeln sind und das Verbandsverfahren aus Zweckmäßigkeitserwägungen auf die Feststellung des Verstoßes zu beschränken ist, dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts im Einzelfall zu überantworten (in diesem Sinn auch ErwGr 19).

### **Finanzierung (Art 7)**

Art 7 sieht für Klagen auf Erwirkung eines Abhilfebeschlusses strenge Offenlegungspflichten bezüglich Finanzierung und finanzieller Ausstattung des klagenden Verbands vor.

Äußerst problematisch ist Abs 2 lit a, der in Bezug auf eine **Drittfinanzierung** jegliche Einflussnahme des Finanzierers auf Entscheidungen iZm der Klage sowie ua über Vergleiche verbietet. Das Abschneiden jeglicher Möglichkeit zur Einflussnahme auf Verfahrensführung, Strategie und Vergleichsgespräche ist realitätsfern und droht, eine – bei hohen Streitwerten unumgängliche – Prozesskostenfinanzierung zu vereiteln.



Besondere Vorsicht ist auch in Hinblick auf die in Abs 3 vorgesehene **Überprüfungsmöglichkeit durch das Gericht** geboten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass damit keine Offenlegung von Details der Prozessfinanzierung gegenüber dem Prozessgegner einhergeht, um etwaige Nachteile für eine strategische Prozessführung auf Klägerseite zu vermeiden.

### **Vergleiche (Art 8)**

Die in Art 8 vorgesehene Möglichkeit, außergerichtliche Vergleiche prüfen und genehmigen zu lassen, sowie die Verpflichtung des Gerichts, in jeder Lage des Verfahrens auf einen Vergleich hinzuwirken, ist zu begrüßen. Positiv ist insbesondere auch die Förderung eines Vergleichsversuchs nach Rechtskraft des Feststellungsurteils bezüglich der daran anknüpfenden Ansprüche. Im Interesse der VerbraucherInnen liegt ferner das Wahlrecht des Verbrauchers, den Vergleich anzunehmen oder abzulehnen (Abs 6).

### **Informationspflichten (Art 9)**

Die Information der betroffenen Verbraucher stellt eine wesentliche Voraussetzung zur Rechtsdurchsetzung und -wahrnehmung dar und ist daher unverzichtbarer Teil jeder Verbandsklage. Einen Anspruch auf Urteilsveröffentlichung als (verschuldensunabhängiger) Nebenanspruch zum Unterlassungsanspruch zwecks Aufklärung der Öffentlichkeit sieht daher bereits das geltende Recht vor (§ 25 UWG, § 30 Abs 1 KSchG<sup>9</sup>; vgl Art 2 Abs 1 lit b Unterlassungsklagen-RL). Auch Art 9 des Vorschlags enthält eine Verpflichtung des verurteilten Unternehmers, die betroffenen Verbraucher über Urteile und genehmigte Vergleiche zu informieren, und konkretisiert diese zur Sicherstellung des angestrebten Ziels einer wirksamen Aufklärung betroffener Verbraucher. So sollen die Betroffenen in verständlicher Sprache und „nach Möglichkeit“ (ErwGr 32) auch durch individuelle Benachrichtigung über den Gegenstand der Verbandsklage, die rechtlichen Folgen sowie ggf die vom Verbraucher zu ergreifenden weiteren Schritte informiert werden. Damit soll die Rechtsdurchsetzung erleichtert, die Verbandsklage effektuiert und eine Abschreckungswirkung (Kostenpflicht des Unternehmers) erzielt werden (ErwGr 31).

Der Vorschlag stellt in Hinblick auf die Vorgaben zur **zielgruppengerechten Aufbereitung der Information** eine klare **Verbesserung des Zugangs zum Recht** für betroffene Verbraucher dar und wird daher klar begrüßt.

### **Rechtskrafterstreckung und Verjährungshemmung (Art 10 f)**

Urteile im Verbandsverfahren entfalten nach geltendem Recht lediglich Bindungswirkung inter partes. Sie haben sich in Hinblick auf die Abstellung von Verstößen pro futuro in Österreich (§§ 28 f KSchG, § 14 UWG) in der Praxis sehr gut bewährt. Eine Erstreckung der Rechtskraft auf betroffene Verbraucher findet jedoch nicht statt; diese können sich in

---

<sup>9</sup> Vgl zur Verfassungskonformität der Regelungen jüngst VfGH 14.3.2017, G 346, G 348 u G 350-353/2016, wonach diese in Hinblick auf den Zweck der Verbandsklage und das überwiegende öffentliche Interesse am Konsumentenschutz gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

Hinblick auf ihre individuell erlittenen Schäden und Ansprüche nicht auf das Urteil im Verbandsprozess berufen. Die Einbringung von Verbandsklagen oder auch Musterklagen (§ 502 Abs 5 Z 3 ZPO) führt auch nicht zur Hemmung der Verjährung gleichgelagerter Ansprüche. Liegt ein Urteil im Muster- oder Verbandsprozess vor, ist es daher für eine Einklagung der übrigen Ansprüche betroffener Verbraucher in Hinblick auf die subjektive Verjährungsfrist von 3 Jahren für Schadenersatzansprüche gem § 1489 S 1 ABGB oft bereits zu spät.

Art 10 erstreckt die **Bindungswirkung** des Urteils im Verbandsverfahren (Feststellung, Beseitigung, Unterlassung) nunmehr ausdrücklich auf „andere Rechtsschutzklagen“ gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes (bei Entscheidungen durch Gerichte aus anderen Mitgliedstaaten wird die Bindungswirkung zur widerlegbaren Vermutung des Verstoßes abgeschwächt, Abs 2). Zugleich sieht Art 11 vor, dass die Einbringung der Verbandsklage die **Verjährung der individuellen Ansprüche betroffener Verbraucher hemmt**.

Beiden Bestimmungen kommt für die Verbesserung des Zugangs zum Recht und die Weiterentwicklung der Verbandsklage hin zu einem Instrument kollektiver Rechtsdurchsetzung **entscheidende Bedeutung** zu. Die Regelungen ermöglichen eine kosten- und prozessökonomische Klärung gemeinsamer Tat- und Rechtsfragen, beugen Parallelprozessen und einer Überlastung der Gerichte vor und stärken das Vertrauen in gerichtliche Entscheidungen und Rechtssicherheit (vgl ErwGr 32).

Der Vorschlag lässt offen, ob die Verjährung der Ansprüche von Verbrauchern unterbrochen oder gehemmt ist (vgl ErwGr 35: „ausgesetzt oder unterbrochen“). Empfohlen wird eine Klarstellung dahingehend, dass es sich um eine Fortlaufshemmung handelt, den individuellen Verbrauchern bzw dem klagenden Verband im Anschluss an ein rechtskräftiges Feststellungs- oder Unterlassungsurteil aber jedenfalls ausreichend Zeit für eine sorgsame Vorbereitung etwaig anschließender Abhilfe(verbands)klagen einzuräumen ist.

### **Beweismittel (Art 13)**

Art 13 sieht eine Vorlagepflicht des Prozessgegners in Bezug auf in der Kontrolle des Beklagten befindliche Beweismittel vor. Diese steht unter einem allgemeinen Vertraulichkeitsvorbehalt in Hinblick auf berechnigte Geheimhaltungsinteressen des Beklagten und ist an strenge Voraussetzungen geknüpft<sup>10</sup>: So kann die Vorlagepflicht – anders als nach US-amerikanischem Recht („discovery“) – nicht zur Beweis-Ausforschung und Klagsbegründung dienen; vielmehr müssen bereits ausreichende Tatsachen und Beweismittel vorliegen, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen. Der Normzweck ist darauf gerichtet, (1) die von einem Verstoß betroffenen Verbraucher zu ermitteln (dies ist unmittelbar dem Zweck der Verbandsklage als Mittel kollektiver Rechtsdurchsetzung geschuldet und dürfte nach dem Vorschlag zur „Identifizierbarkeit“ betroffener Verbraucher als Voraussetzung einer Abhilfemaßnahme iSd Art 6 Abs 3 dienen); (2) für die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen (diesbezüglich können die Informationen

---

<sup>10</sup> Vgl auch die engen Voraussetzungen bestehender Vorlagepflichten nach §§ 303 ff ZPO.

des Beklagten als Grundlage für eine bessere Schadensermittlung bzw -schätzung dienen und lassen sich zwanglos als Ausprägung der in der Rsp unter engen Voraussetzungen anerkannten Beweislastregel der Nähe zum Beweis verorten); und (3) für die angemessene Unterrichtung der betroffenen Verbraucher über das laufende Verfahren und dessen Ergebnisse (s zur Wesentlichkeit der Information der betroffenen Verbraucher als Voraussetzung jeglicher Rechtsdurchsetzung bei Art Art 9).

In Ansehung der Anforderungen an die Begründetheit und Schlüssigkeit der Klage sowie der eingeschränkten Zwecke fügt sich die Vorlagepflicht friktionsfrei in das System des österreichischen Zivilprozessrechts ein und grenzt sich deutlich vom amerikanischen System der Beweisausforschung im Vorfeld des Prozesses ab. Die Bestimmung ist für die Wirksamkeit der Verbandsklage insbesondere mit Blick auf die Ermittlung der Geschädigten von erheblicher Bedeutung. Für die praktische Wirksamkeit wesentlich ist freilich, dass die Vorlagepflicht nicht mit einem bloßen Verweis auf nicht näher darzulegende „Geheimhaltungsinteressen“ oder „Geschäftsgeheimnisse“ des Beklagten ausgehöhlt werden kann.

### **Sanktionen (Art 14)**

Nach Art 14 sollen für die Nichteinhaltung der Urteile im Verbandsverfahren Geldbußen verhängt werden, um eine ausreichende Umsetzung sicherzustellen (Abs 1 u 2). Bei der Entscheidung über die Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen sollen die Mitgliedstaaten die Kollektivinteressen der Verbraucher berücksichtigen (Abs 3).

Die Regelung über „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Sanktionen gehört zum Standard neuerer europäischer Richtlinien-Gesetzgebung. Im vorliegenden Kontext ist aus Verbrauchersicht die zumindest teilweise **Zweckwidmung für die Kollektivinteressen der Verbraucher** besonders zu begrüßen. Dabei erscheint allerdings im Lichte begrenzter Ressourcen eine verpflichtende Zweckwidmung zugunsten der Rechtsdurchsetzung und Verbandsklagstätigkeit durch qualifizierte Einrichtungen angemessen und geboten. Der Vorschlag sollte dahingehend konkretisiert werden.

### **Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen (Art 15)**

Eine ausreichende Ausstattung der klagsbefugten Verbände und die Sicherstellung der Finanzierung von Verbandsklagen ist *conditio sine qua non* für die praktische Wirksamkeit von Private Enforcement. Der Vorschlag sieht dafür in Art 15 Abs 1 vor, dass Verfahrenskosten (wohl gemeint: Gerichtskosten ieS und Anwaltskosten) keine Hindernisse für die Wirksamkeit und Einbringung von Verbandsklagen darstellen dürfen, und nennt als zu ergreifende Maßnahmen eine Kostenbegrenzung sowie bei Bedarf Prozesskostenhilfe oder die Bereitstellung zweckgebundener öffentlicher Mittel.

Die Regelung geht in diesem zentralen Punkt uE nicht weit genug: Die Bereitstellung öffentlicher Mittel, die in ihrer Ausgestaltung und Zweckbindung sachfremde Einflussnahmen auf die Auswahl der Verfahren unterbindet, sollte vielmehr als verpflichtende Maßnahme neben einer obligatorischen Begrenzung oder Deckelung von Prozesskosten vorgesehen werden. Ergänzend bedarf es in Hinblick auf das bei hohen Streitwerten enorme

Prozesskostenrisiko einer besonders sensiblen Annäherung an das Thema Drittfinanzierung (s dazu bei Art 7).

Abs 2 normiert, dass dem klagenden Verband bei Obsiegen ein Kostenersatzanspruch hinsichtlich der nötigen Information der betroffenen Verbraucher über anhängige Verbandsklagen zukommt. Damit zielt die Regelung auf eine Einbettung der Organisationskosten in das Gefüge des zivilprozessrechtlichen Kostenrechts ab, die ausdrücklich begrüßt wird. Die Vorbereitung und Organisation von Verbandsklagen verursacht aufseiten des klagenden Verbands einen erheblichen Aufwand, der auch bei Obsiegen im Rahmen der Prozesskosten nicht abgegolten wird. Um ihren Zweck zu erfüllen ist der Wortlaut der Regelung freilich zu eng. Abzustellen wäre insofern nicht nur auf die Kosten nötiger „Information“ betroffener Verbraucher, sondern allgemeiner auf die (auch: vorprozessualen) Kosten der „Organisation“ und „Abwicklung“ von Verbandsklagen.

### **Internationale Zuständigkeit / Anwendbares Recht (Art 2 Abs 3)**

Art 2 Abs 3 stellt ausdrücklich klar, dass der Vorschlag keinerlei Regeln zu IPR und IZPR enthält. Zwar ist in grenzüberschreitenden Fällen nach geltendem Recht iaR eine gerichtliche Zuständigkeit im Heimatstaat des klagenden Verbands nach Art 7 Nr 2 EuGVVO zu bejahen; dies dürfte aufgrund der deliktsrechtlichen Qualifikation des Instruments der Verbandsklage und der weiten Auslegung der erfassten Ansprüche durch den EuGH (Rs *Henkel*) auch auf die verbandsrechtlichen Ansprüche auf Feststellung und Beseitigung durchschlagen. In Hinblick auf die Geltendmachung individueller Ersatzansprüche von Verbrauchern mittels Verbandsklage ist allerdings nicht auszuschließen, dass eine gebündelte Geltendmachung in einem Verfahren in Ansehung der Regelung auch der örtlichen Zuständigkeit in Art 7 Abs 2 *leg cit* verneint wird.

Eine klarstellende Regelung, die eine Geltendmachung am Sitz des klagenden Verbands ermöglicht, erscheint daher geboten, um die mit einer Nicht-Regelung der Frage verbundene Rechtsunsicherheit zu vermeiden und eine effektive Durchsetzung von Verbandsklagen auch gegenüber Unternehmern mit Sitz im (EU-)Ausland zu ermöglichen. Das Fehlen eines besonderen Klägergerichtsstands für die kollektive Rechtsdurchsetzung wiegt umso schwerer, als die Abtretung von Ansprüchen nach neuerer Rsp des EuGH zu einem Verlust des Verbrauchergerichtsstands (Art 17 ff EuGVVO) führt und die Evaluierung der Injunctions-Directive durch die Europäische Kommission insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Verbandsklagen massive Defizite ergeben hat, die unmittelbar auf die Hürden einer Rechtsverfolgung im Ausland bzw der notwendigen Prüfung von Ansprüchen nach ausländischem Recht zurückzuführen sind.

Mag. Thomas Hirnke

Leiter Bereich Recht

Verein für Konsumenteninformation